



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 40 (S. 1349-1351)
Titel	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899
Ordnungsnummer	
Datum	04.12.1960

[S. 1349] Art. I

Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 wird in folgender Weise abgeändert:

§ 18. Die Vornahme von Ausgaben, die Übernahme von Verpflichtungen sowie die Vergebung von Arbeiten und Lie- // [S. 1350] ferungen bis auf den Betrag von 20000 Franken stehen den einzelnen Direktionen zu. Bei höheren Beträgen stellen sie Antrag an den Regierungsrat.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung über die Verwaltung des Staatsvermögens und insbesondere für folgende Geschäfte zu:

4. Verträge über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften; Pachtung und Verpachtung von solchen, sofern die Pachtsumme 5000 Franken übersteigt.

§ 27. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

4. Abschluß von Pachtverträgen bis auf den Betrag von 5000 Franken.

§ 35. Der Direktion der öffentlichen Bauten steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

2. Anordnung von Wasserbauten, Wuhungen usf., insofern damit eine Ausgabe von mehr als 20000 Franken verbunden ist, und Einholung der bezüglichen Bundessubventionen.

11. Vorlagen betreffend Neubau von Staatsgebäuden, Beschlüsse betreffend Reparaturen, wenn die Kosten den Betrag von 20000 Franken übersteigen.

12. Genehmigung von Verträgen, welche den Betrag von 20000 Franken übersteigen.

13. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleichen, insofern der Streitwert 3000 Franken übersteigt.

§ 36. Der Direktion der öffentlichen Bauten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Genehmigung von Verträgen, wenn es sich um eine Ausgabe bis auf den Betrag von 20000 Franken handelt.

2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 3000 Franken beträgt. // [S. 1351]

4. Anordnung von Wasserbauten, Wuhungen usf., insofern damit eine Ausgabe von nicht mehr als 20000 Franken verbunden ist.



11. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten den Betrag von 20000 Franken nicht übersteigen.

Art. II

Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1960, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	262153
Eingegangene Stimmzettel	161491
Annehmende Stimmen	107001
Verwerfende Stimmen	35524
Ungültige Stimmen	29
Leere Stimmen	18937

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. Dezember 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. E. Richner.

Der Sekretär:

W. Ciocarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.08.2015]